

Sachverhalt

Gemäss Art. 59 KO haben die Kirchgemeinden, in welchen kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann, die Pfarreibeauftragten auf die Amtsdauer von drei Jahren an der Kirchgemeindeversammlung zu wählen. Der Synodalrat hat in den Wahljahren 2012 und 2015 die Kirchgemeinden aufgefordert, sich bei der Wahl der Pfarreibeauftragten auf ihre Kirchgemeindeordnung bzw. auf das dort festgehaltene Wahlverfahren für die Behörden abzustellen, da kein Reglement über die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Gemeindeleitung vorlag (Art. 59 Abs. 3 KO). Im Frühjahr 2018 wählen die Kirchgemeinden die Pfarreibeauftragten erneut für eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Erwägungen

Die Möglichkeit, Pfarreibeauftragte zu wählen, ist mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung im Jahr 2010 geschaffen worden. Bis heute hat kein Reglement zur Wahl der Pfarreibeauftragten (vormals Gemeindeleiter) innerkirchlich Zustimmung gefunden und es ist auch in naher Zukunft nicht mit einer solchen zu rechnen. In den Kirchgemeinden besteht in Bezug auf das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten immer wieder grosse Rechtsunsicherheit, da das Verfahren bei der Wahl der Pfarreibeauftragten aufgrund seiner Spezialität (Vorliegen der missio, kein Vorschlagsrecht etc.) mehr dem einer Abstimmung für ein Sachgeschäft als einem Wahlgeschäft gleicht. Das vom Synodalrat bis anhin empfohlene Vorgehen, beim Wahlverfahren auf die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung, unter Berücksichtigung der Spezialitäten, abzustellen, sollte eine Übergangslösung darstellen. Aufgrund des Gesagten rechtfertigt es sich deshalb für die kommenden Wahlen, eine Richtlinie zum Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten mit folgendem Inhalt zu erlassen:

„Richtlinie zum Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten“

(Beschluss vom 10. Juli 2017) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018

1. Wahltermin
Die Wahl erfolgt in der Kirchgemeindeversammlung in der ersten Hälfte des Jahres. Die Periodizität der Wahl ergibt sich aus der vom Synodalrat erlassenen Kehrordnung vom 10. September 2012.
2. Amtsdauer
Die Pfarreibeauftragten sind auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli des Wahljahres und endet nach drei Jahren am 30. Juni.
3. Wahlverfahren
 - a) Wählbarkeitsvoraussetzung ist die Beauftragung (missio) des Bischofs.
 - b) Aus der Versammlung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden.
 - c) Die Wahl erfolgt offen. Die Kirchgemeindeordnung kann eine geheime Wahl vorsehen oder ein Viertel der Anwesenden kann eine solche verlangen.

- d) Bei geheimen Wahlen sind leere Stimmzettel auszugeben, ausser die Kirchgemeindeordnung sieht die Verwendung von gedruckten Wahlvorschlägen vor.
 - e) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
4. Abschluss des Verfahrens
- a) Die Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar der wahlleitenden Behörde zu unterzeichnen ist.
 - b) Die Kirchenpflege setzt den Generalvikar über den Ausgang der Wahl in Kenntnis und veröffentlicht das Wahlergebnis mit Rechtsmittelbelehrung. Die Rekursfrist beträgt fünf Tage. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung.
 - c) Ein Exemplar des Wahlprotokolls ist der Rekurskommission zuzustellen. Nach Ablauf der Rekursfrist oder Erledigung eines allfälligen Rekurses leitet diese das Wahlprotokoll an den Synodalrat weiter.
 - d) Den Gewählten ist nach Ablauf der Rekursfrist oder Erledigung eines allfälligen Rekurses Anzeige von der Wahl zu machen. Die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl hat innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Anzeige zu erfolgen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Richtlinie zum Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten wird genehmigt und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- II. Mitteilung an
 - Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
 - Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 72, 8001 Zürich
 - Geschäftsleitung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 70, 8001 Zürich

**163. Flüchtlingsprojekt Kochen und Essen mit Flüchtlingen der Pfarrei Richterswil.
Beitragsgesuch** **47.32**

Sachverhalt

Der Pfarreirat von Richterswil hat am 12. Mai 2017 zum Kochen und Essen mit Flüchtlingen eingeladen. Wochen vorher hatten Mitglieder des Pfarreirates im Asylantenheim, im monatlichen Café Donna und in den verschiedenen Deutschstunden bei den Flüchtlingen für das Projekt geworben, es im forum ausgeschrieben und es mit den Asylverantwortlichen der Gemeinde abgesprochen. Flüchtlingsfrauen haben dann mit Freiwilligen aus der Pfarrei Heimatgerichte gekocht und am Abend kamen ca. 120 Personen zum Essen; zahlenmässig waren Einheimische und Flüchtlinge fast ausgeglichen. Gemäss den Organisatorinnen war es ein gelungener, fröhlicher Anlass. Die Kollekte am Abend erzielte den Betrag von CHF 685. Die Kosten betragen CHF 1'035. Es blieb ein ungedecktes Defizit in der Höhe von CHF 350. Die Organisatorinnen ersuchen den Synodalrat um einen Beitrag in dieser Höhe.

Erwägungen

Ein wesentliches Ziel der Flüchtlingspolitik des Synodalrats ist die Initialisierung und Förderung von Begegnungen zwischen Menschen vor Ort und Flüchtlingen. Das Projekt des Pfarreirates Richterswil schaffte es, niederschwellig ungezwungene Begegnungen zu ermöglichen. Es ist zu hoffen, dass mit dieser einmaligen Aktion die Lust auf weitere Begegnungen unter den Beteiligten geweckt worden ist. Die Ressortleiterin beantragt, den ersuchten Beitrag von CHF 350 zu sprechen. Der Synodalrat kann damit in Richterswil den Effort des Pfarreirates und das Engagement Freiwilliger anerkennen und unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Flüchtlingsprojekt Kochen und Essen mit Flüchtlingen der Pfarrei Richterswil wird mit einem Beitrag von CHF 350 unterstützt.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 480, Flüchtlingsprojekte Kirchgemeinden (Rechnungsjahr 2017).
- III. Mitteilung an
 - Frau Claudia Iglar, Im Langacher 42, 8805 Richterswil
 - Priska Alldis, Leiterin Fachstelle Flüchtlinge Caritas Zürich, Beckenhofstrasse 16, Postfach, 8021 Zürich
 - Ruth Thalmann, Synodalrätin, Ressortleiterin Soziales
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Bildung und Soziales
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

167. Stadtverband Zürich. Festlegung des Pauschalbeitrages für den Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich in den Jahren 2018 bis 2020

51.01/2

Sachverhalt

Rechtsgrundlage und bisherige Praxis

Laut § 3 des Finanzreglements und § 11 des Baubeitragsreglements können die Baukostenbeiträge an Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug durch eine von der Synode im Rahmen des Voranschlags festzulegende Pauschale abgegolten werden. Ein solcher Zweckverband ist der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband).

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage dienen die Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der städtischen Kirchgemeinden für abgeschlossene Bauvorhaben in den vergangenen drei Jahren. Letztmals wurde die Pauschale mit Beschluss des Synodalrats vom 7. Juli 2014 für die Jahre 2015 bis 2017 festgelegt, und zwar gestützt auf die Bauaufwendungen in den Jahren 2011 bis 2013. Aufgrund dieser Periode wurde ein Baubeitrag von jährlich CHF 349'000 für die Jahre 2015 bis 2017 berechnet.

Erwägungen

Höhe des Beitrages für die Jahre 2018 bis 2020 (Beilage)

Inzwischen liegen die Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der städtischen Kirchgemeinden für abgeschlossene Projekte in den Jahren 2014 bis 2016 vor. Die Aufstellung des Stadtverbandes vom 26. April 2017 beziffert die Investitionen mit total CHF 53'601'711. In Abzug zu bringen sind gemäss Baubeitragsreglement Aufwendungen für Wohnbauten, ferner die Aufwendungen für die Grundsteinlegung, Spesen, Zinsen etc. sowie für das Mobiliar von Pfarreizentren.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren beläuft sich die subventionsberechtigte Bausumme für den Zeitraum der Jahre 2014 bis 2016 auf total CHF 28'779'709 oder auf CHF 9'593'236 pro Jahr. Bei einem Beitragssatz von 3% ergibt dies eine jährliche Pauschale von CHF 287'797 oder aufgerundet CHF 288'000.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von den Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der städtischen Kirchgemeinden in den Jahren 2014 bis 2016 wird Kenntnis genommen.
- II. In die Voranschläge 2018 bis 2020 zuhanden der Synode werden jährlich Pauschalbeiträge von CHF 288'000 aufgenommen.
- III. Mitteilung an
 - den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

168. Anstellungsordnung. Revision der berufsbezogenen Bestimmungen Jugendarbeit. Beschluss

41.15 / 33.30

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Anstellungsordnung wurden im Jahre 2007 auch die berufsbezogenen Bestimmungen für die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter revidiert. Gestützt auf umfangreiche Abklärungen gelangte der Synodalrat zur Auffassung, dass für diese Funktion aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung in der Regel ein Fachhochschulabschluss sowie ein Qualifikationsnachweis in den Bereichen kirchliche und religiöse Grundlagen erforderlich ist. In der Folge wurden Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter mit Fachhochschulabschluss neu in der Lohnklasse 16 und ohne Fachhochschulabschluss wie bisher in der Lohnklasse 14 eingereiht.

Der Ausschuss Jugendseelsorge ist zur Auffassung gelangt, dass die bestehenden Bestimmungen in einzelnen Punkten, welche die Ausbildung sowie das Coaching und die Supervision betreffen, aktualisiert werden müssen.

Erwägungen

Im Einzelnen geht es um die Revision folgender Ziffern:

- Ziffer 1: Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter müssen den Fachausweis Kirchliche Jugendarbeit nach ForModula absolvieren.
- Ziffer 8: Verpflichtung, jährlich zwei Fachveranstaltungen der Dienststelle Jugendseelsorge zu besuchen. Bei der Festlegung der konkreten Kursdaten sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- Ziffer 9: Erwähnung des Coachings als berufliche Fortbildung. Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sollen mindestens 2 Mal pro Jahr ein Coaching besuchen, welches von der Dienststelle Jugendseelsorge angeboten wird. Bei der Festlegung der konkreten Sitzungsdaten haben die betrieblichen Bedürfnisse Vorrang.

Die aktualisierten Voraussetzungen an die Ausbildung werden auch in die Richtpositionsumschreibungen (Personalhandbuch, Kapitel 4.2) einfließen.

Der Antrag des Ausschusses der Jugendseelsorge, dass bei Lagern oder Weekends die maximale Arbeitszeit für die Verantwortlichen von 11 auf 13 Stunden zu erhöhen sei (Ziffer 6), wurde vom Personalausschuss aus folgenden Gründen abgelehnt:

- In den meisten Fällen teilen sich mehrere Personen die Verantwortung.
- Ein Grossteil der Arbeit findet im Zusammenhang mit der Vorbereitung statt.
- Da viele Jugendarbeitende in Teilzeit angestellt sind, würde ein hoher positiver Gleitzeitsaldo anfallen, was zu Problemen bei den betrieblichen Abläufen führen kann.
- Eine Erhöhung der maximal anrechenbaren Arbeitszeit auf 13 Stunden könnte nicht auf die Jugendarbeitenden beschränkt werden. Sie müsste auch anderen Angestellten gewährt werden (z.B. Pastoralassistenten, Religionspädagogen etc.).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

In einem weiteren Schritt hat der Dienststellenleiter der Jugendseelsorge, mit Unterstützung des Bereichs Personal und des Stabsstellenleiters Personal des Generalvikars, Musterpflichtenhefte und weitere Hilfsmittel für die Anstellung und das Coaching von Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern in den Kirchengemeinden erstellt. Sie sollen ins Personalhandbuch aufgenommen werden.

Der Personalausschuss beantragt, mit ausdrücklicher Zustimmung des Generalvikars, der Revision zuzustimmen.

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird zu Ziffer 6 (Erhöhung der maximalen Arbeitszeit für die verantwortlichen Jugendarbeiterinnen und -arbeiter bei Lagern etc. von 11 auf 13 Stunden) diskutiert, dass eine solche Erhöhung auch auf andere Berufsgruppen Auswirkungen hätte und daher keine spezifische Erhöhung mittels des vorliegenden Antrags für diese Berufsgruppe kirchlicher Jugendarbeiterinnen und -arbeiter erfolgen soll. Jedoch wird sich der Ressortleiter Personal der Thematik der anrechenbaren Arbeitszeit während Lagern, Weekends, Reisen etc. in Bezug auf die verschiedenen diesbezüglich betroffenen Berufsgruppen gesamthaft in einer Einfrage an den Synodalrat annehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die berufsbezogenen Bestimmungen Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter (Personalhandbuch, Kapitel 3.7) werden in folgenden Ziffern revidiert:

1. Ausbildung

...

²Alternativ haben Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Höheren Fachschule (HF) für Sozialpädagogik.

³In der kirchlichen Jugendarbeit Tätige müssen zusätzlich einen Ausbildungs- bzw. Qualifikationsnachweis gemäss dem Fachausweis Kirchliche Jugendarbeit nach ForModula erbringen (vgl. Kap. 4.2; Richtpositionsumschreibungen und Kap. 5.31; Erläuterungen zur Anstellung von Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern).

8. Fortbildung

¹Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sind – unabhängig vom Anstellungsgrad – zum Besuch von zwei jährlichen Fachveranstaltungen verpflichtet, welche von der Dienststelle Jugendseelsorge angeboten werden (zum Beispiel Jugendseelsorge-Forum, Tagung Jugendpastoral). Der Umfang beträgt maximal 1,5 Tage.

²Bei der Festlegung der konkreten Kursdaten sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

9. Coaching und Supervision

¹Coaching und Supervision sind Formen der beruflichen Fortbildung.

²Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern sollen mindestens 2 Mal pro Jahr ein Coaching à circa 90 Minuten bei der Dienststelle Jugendseelsorge beziehen. Diese gelten als Arbeitszeit.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

³Bei der Festlegung der konkreten Sitzungsdaten haben die betrieblichen Bedürfnisse Vorrang.

⁴Das Coaching der Dienststelle Jugendseelsorge ist unentgeltlich.

- II. Die in den berufsbezogenen Bestimmungen festgehaltenen neuen Ausbildungserfordernisse werden in die Richtpositionsumschreibungen (Personalhandbuch, Kapitel 4.2) aufgenommen.
- III. Die revidierten Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an
 - Josef Annen, Generalvikar
 - Raphael J.-P. Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
 - Vera Newec, Synodalrätin, Ressortleiterin Spezialseelsorge
 - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
 - die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - Caritas Zürich
 - Frank Ortolf, Leiter Dienststelle Jugendseelsorge
 - Ausschuss Dienststelle Jugendseelsorge
 - Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Spezialseelsorge
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal